

Abschaffung der Strandgebühr und Abbau der Zäune in Bengersiel

Anregung und Beschwerde nach § 34 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Esens macht den Zugang zum Nordseestrand in Bengersiel, das Baden in der Nordsee und Strandspaziergänge von einem „Strand Eintritt“ von 2,80 € für Erwachsene und 1,10 € für Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren abhängig. Für das Kassieren eines Strand Eintritts an der Niedersächsischen Nordseeküste gibt es aber keine Rechtsgrundlage (siehe Anlagen). Der Strand Eintritt in Bengersiel wird daher unberechtigt erhoben und kann von jedermann, der ihn in den letzten Jahren bezahlt hat, im Rahmen der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) zurückgefordert werden, was wir hiermit auch öffentlich empfehlen.

Für den Nordseestrand gilt § 59 Bundesnaturschutzgesetz: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“ Auch das Niedersächsische Waldgesetz bestimmt in § 23: „Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen.“ Das Betretungs- und Aufenthaltsrecht für Erholungszwecke gilt laut NWaldLG auch außerhalb von Straßen und Wegen, nur das Fahren mit Rädern und Fahrzeugen ist auf dafür geeignete Wege beschränkt.

Der Nordseestrand gehört zur freien Landschaft, auch dort, wo er aufgespült und bewirtschaftet wird – genauso wie Wälder, die aufgeforstet und bewirtschaftet werden. Nicht nur freien Landschaft gehören – siehe § 2 NWaldLG – lediglich dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege, Gebäude, Gärten und Parks. Alles andere ist freie Landschaft, aufgespülte Strände also auch.

Für das Kassieren einer Strandgebühr gibt es in Niedersachsen keine rechtliche Grundlage. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist gesetzlich geregelt, dass ein „Teil“ (!) des Strandes gebührenpflichtig gemacht werden kann, wobei aber ein „angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand zu gewährleisten“ ist. Eine solche gesetzliche Ermächtigung, Teile des Strandes gebührenpflichtig zu machen, gibt es in Niedersachsen nicht. An allen Stränden in Niedersachsen sind Strandgebühren daher unzulässig. (Wie es sich mit „Tageskurbeiträgen“ verhält, die teilweise erhoben werden, wäre gesondert zu hinterfragen, ist hier, für Bengersiel, aber ohne Belang.) Selbst wenn es in Niedersachsen eine vergleichbare Regelung wie in den anderen Küstenländern gäbe, dass für Teile des Strandes kassiert werden darf, würde es in Bengersiel am „angemessenen Verhältnis“ fehlen, denn wo wäre hier der gebührenfreie Strandteil?

Strandeigentümer oder Pächter dürfen das Betretungsrecht und Aufenthaltsrecht für Erholungszwecke laut NWaldLG § 31 außer zur Abwehr von Gefahren und Schäden auch nicht „durch Zäune, Sperren oder sonstige Hindernisse verhindern oder wesentlich erschweren“. Soweit Zäune, Sperren usw. für Schutzzwecke erforderlich gehalten werden, „sind diese so zu gestalten, dass die Ausübung der Betretungsrechte soweit möglich gewährleistet bleibt, zumindest durch begehbare oder überschreitbare Vorrichtungen auf den vorhandenen Wegen“. Die Zäune in Bengersiel wären daher entsprechend abzubauen oder durchlässig zu gestalten.

Angeregt wird also, ab sofort auf das Kassieren von Strandgebühr zu verzichten und Zäune, die keine berechtigten Schutzzwecke erfüllen, abzubauen. Bitte teilen Sie mir mit, wie mit meiner Anregung und Beschwerde verfahren wird.

Freundliche Grüße

Janto Just, Brauerweg 2, 26419 Schortens, Initiative „Freie Bürger für freie Strände“